



Brüssel, den 23. Juni 2023
(OR. en)

10854/1/23
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0072(APP)

RESPR 18
FIN 662
CADREFIN 89
POLGEN 69

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. Juni 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 332 final/2

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vom 30. April 2021 im Hinblick auf Durchführungsmaßnahmen für neue Eigenmittel der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 332 final/2.

Anl.: COM(2023) 332 final/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2023
COM(2023) 332 final

2018/0132 (APP)

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vom 30. April 2021 im Hinblick
auf Durchführungsmaßnahmen für neue Eigenmittel der Europäischen Union**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Ziele des Vorschlags**

Im Dezember 2021 schlug die Kommission drei neue Einnahmequellen für den EU-Haushalt vor¹, nämlich einen Beitrag aus dem Emissionshandelssystem (EHS), aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem (carbon border adjustment mechanism, CBAM) und Eigenmittel auf der Grundlage eines Anteils an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen, die den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des jüngsten OECD/G20-Abkommens (im Folgenden „Säule 1“) neu zugewiesen werden (im Folgenden „Eigenmittelvorschlag“). Im Vorschlag für eine Verordnung des Rates² zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vom 30. April 2021 im Hinblick auf Durchführungsmaßnahmen für neue Eigenmittel der Europäischen Union³ sind die für die Umsetzung dieser drei neuen Arten von Eigenmitteln notwendigen Kontrollbefugnisse der Kommission festgelegt.

Mehr als ein Jahr später ändert die Kommission diesen „Eigenmittelvorschlag“⁴ und fügt eine neue Eigenmittelart hinzu, die auf Statistiken zu Unternehmensgewinnen beruht. Der Vorschlag COM(2022) 102 final muss daher angepasst werden, um sicherzustellen, dass die Kommission über verhältnismäßige Kontroll- und Überwachungsbefugnisse verfügt, und so zu gewährleisten, dass diese neuen Eigenmittel ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Zweitens nahmen die beiden gesetzgebenden Organe im Jahr 2023 die CBAM-Verordnung an. Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission vom Juli 2021 wurden der Kommission dadurch zusätzliche Kontrollbefugnisse übertragen. Die Durchführungsmaßnahmen für neue Eigenmittel der Europäischen Union müssen angepasst werden, um eine Bestandsaufnahme der in der CBAM-Verordnung vorgesehenen zentralisierten Verwaltung vorzunehmen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag steht im Zusammenhang mit den „Bereitstellungsverordnungen“, insbesondere: i) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (für die traditionellen Eigenmittel und die Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer bzw. des Bruttonationaleinkommens)⁵ und ii) der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates (für die neuen Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff)⁶.

¹ Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2021) 570 final).

² COM(2022) 102 final.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

⁴ COM(2023) 570 final.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 311 Absatz 4 AEUV.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 werden die erforderlichen Maßnahmen für die neuen Eigenmittel eingeführt. Die Aufnahme neuer Eigenmittel in den Eigenmittelbeschluss erfordert eine Aktualisierung der Rechtsvorschriften zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für diese neuen Eigenmittel und zur Verbesserung der bestehenden Maßnahmen.

- **Wahl des Instruments**

Die Entscheidung für eine Verordnung des Rates beruht unmittelbar auf Artikel 311 Absatz 4 AEUV, in dem es ausdrücklich heißt: „Der Rat legt (...) durch Verordnungen Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Union fest (...).“

3. INHALT DER ÄNDERUNG

- **Zusätzliche Durchführungsmaßnahmen für die Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen**

Die Kommission schlägt vor, den Beitrag der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Unternehmensgewinne zu berechnen, die im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013⁷ statistisch erfasst werden.

Um eine bessere Gewähr für die Vergleichbarkeit der Daten zu erlangen, die von den nationalen statistischen Ämtern zur Erstellung der Aggregate für die Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken zu den Unternehmensgewinnen verwendet werden, wird die Kommission (Eurostat) unter Ausweitung des Umfangs der bestehenden BNE-Überprüfungen die Datenquellen und die Methodik für die Zusammenstellung der Daten überprüfen. Daher muss die Kommission (Eurostat) im Rahmen dieser Verordnung ermächtigt werden, die erforderlichen Überprüfungen durchzuführen.

- **Überprüfung der Notwendigkeit von Kontrollbefugnissen in Bezug auf die CBAM-Eigenmittel**

Gemäß den Artikeln 15 und 19 der CBAM-Verordnung⁸ sollte die Kommission risikobasierte Kontrollen durchführen und den Inhalt der CBAM-Erklärungen entsprechend überprüfen. Die Kommission kann risikobasierte Kontrollen der im CBAM-Register verzeichneten Daten und Transaktionen durchführen, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bei Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate vorliegen.

Nach einer Bestandsaufnahme der nun in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften enthaltenen Kontrollen, welche unter anderem die oben genannten Aufgaben in Anwendung

⁷ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52).

des Grundsatzes der Schaffung eines effizienten und wirksamen Rahmens umfassen, werden keine zusätzlichen Kontrollen vor Ort für notwendig erachtet. Der Vorschlag COM(2022) 102 final wird entsprechend geändert.

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vom 30. April 2021 im Hinblick auf Durchführungsmaßnahmen für neue Eigenmittel der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 311 Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom¹, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates, geändert durch den Beschluss XX/XX des Rates, werden das mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingeführte Emissionshandelssystem, das mit der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingeführte CO₂-Grenzausgleichssystem, Anteile an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen, die den Mitgliedstaaten gemäß [der Richtlinie zur Umsetzung der globalen Vereinbarung über die Neuzuweisung von Besteuerungsrechten⁵] neu zugewiesen werden, **sowie Bruttobetriebsüberschüsse gemäß der Definition im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 549/2013 eingeführten Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen**

¹ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁴ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52).

⁵ [Richtlinie (EU) XXX zur Umsetzung der globalen Vereinbarung über die Neuzuweisung von Besteuerungsrechten.]

⁶ **Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2014, S. 1).**

2010, entsprechend den gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/516⁷ übermittelten BNE-Daten, vorgelegt im Einklang mit dem Kontrollrahmen gemäß dem BNE-Durchführungsrechtsakt, in den Sektoren der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften (im Folgenden „Eigenmittel auf Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen“) als neue Eigenmittel eingeführt.

(2) Aus Gründen der Kohärenz müssen Durchführungsmaßnahmen für die Kontrolle und Überwachung zusammen mit entsprechenden Mitteilungspflichten festgelegt werden, wobei die Kontrollen und Prüfungen, die von den Mitgliedstaaten auch für die neuen Eigenmittel durchgeführt werden, zu berücksichtigen sind.

(3) Im Sinne der Effizienz und Wirksamkeit sollten die Durchführungsmaßnahmen für die Kontrolle und Überwachung der Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems den Kontrollrahmen berücksichtigen, der durch die sektorspezifischen Rechtsvorschriften geschaffen wurde, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem, die in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sowie der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission¹⁰ festgelegt sind.

(3a) **Aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit sollten die Durchführungsmaßnahmen für die Kontrolle und Überwachung im Zusammenhang mit den Eigenmitteln auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund des BNE-Kontrollrahmens¹¹ Rechnung tragen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des BNE-Inventars detaillierte Beschreibungen der statistischen Quellen und Methoden für die Erstellung der jährlichen Sektorkonten vorlegen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Bruttobetriebsüberschuss der Sektoren der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften liegen sollte. Zudem sollten die Aufgaben der in Artikel 4 der BNE-Verordnung (EU) 2019/516 genannten Expertengruppe um die Beratung der Kommission in Qualitätsfragen und die Abgabe jährlicher Stellungnahmen über die Angemessenheit des Bruttobetriebsüberschusses der**

⁷ **Verordnung (EU) Nr. 516/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).**

⁸ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

¹¹ **Durchführungsverordnung 2020/1546 der Kommission vom 23. Oktober 2020 zur Festlegung der Struktur und der genauen Vorgaben des Verzeichnisses der zur Erstellung der Aggregate des Bruttonationaleinkommens und ihrer Bestandteile nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) genutzten Quellen und angewandten Methoden (ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 1).**

Sektoren der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften für Eigenmittelzwecke erweitert werden.

- (4) Um die Durchführung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für neue Eigenmittel zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle an den Eigenmittelverfahren beteiligten Stellen den Kontrollbeauftragten Zugang zu den einschlägigen Daten und die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewähren.
- (5) Im Sinne der Wirksamkeit sollten die Durchführungsmaßnahmen für die Kontrolle des CO₂-Grenzausgleichssystems unbeschadet der Durchführungsmaßnahmen zur Überprüfung der traditionellen Eigenmittel gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 **und der Verordnung (EU) 2023/956/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems** gelten.
- (6) Die Kontrollen und Untersuchungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Berechnung, Feststellung und Bereitstellung der Eigenmittel der Union sowie die Vorschriften zur Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sollten auf die neuen Eigenmittel ausgeweitet werden.
- (7) Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass die Union und die Mitgliedstaaten Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen bekämpfen. Die Transparenz des Eigenmittelsystems der Union sollte gewährleistet werden, indem dem Europäischen Parlament und dem Rat auch angemessene Informationen über die neuen Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Die Modalitäten für die Unterrichtung sollten auf die neuen Eigenmittel ausgeweitet werden, damit die Kommission die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Einziehung der Eigenmittel überwachen kann; das gilt insbesondere bei Betrugsfällen und bei Unregelmäßigkeiten.
- (9) Die Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates¹² sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Kohärenz sollte diese Verordnung am selben Tag in Kraft treten wie der Beschluss 20xx/xxxx/EU, Euratom des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 und ab dem 1. Januar 2023~~4~~ gelten. Artikel 6c sollte ab dem Geltungsbeginn [der Richtlinie zur Umsetzung der globalen Vereinbarung über die Neuzuweisung von Besteuerungsrechten] oder ab dem Tag des Inkrafttretens und der Wirksamkeit der multilateralen Vereinbarung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

¹² Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 1).

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Eigenmittel nach Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 werden unbeschadet der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89, der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, sowie der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems¹⁶ nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung kontrolliert.“

(b) Die folgenden Absätze 6a, 6b, ~~und~~ 6c **und** 6d werden eingefügt:

„6a. Betreffen Kontrolle und Überwachung die Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053, so gilt Folgendes:

- (a) Die Kommission erhält Zugang zu allen Daten des Versteigerungsverfahrens, die für die Berechnung der Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems erforderlich sind, einschließlich der in der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission¹⁷ genannten Daten.
- (b) Die Kommission erhält Zugang zu den Unterlagen über die jährliche Anzahl an Zertifikaten, für die der betreffende Mitgliedstaat von einer der folgenden Optionen Gebrauch macht, sowie zu dem gewichteten Durchschnittspreis der Zertifikate, die in dem Jahr, in dem diese Zertifikate versteigert worden wären, auf der gemeinsamen Auktionsplattform versteigert wurden:
 - der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10c der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸;
 - der Möglichkeit einer begrenzten Löschung nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹;

¹³ Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

¹⁵ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

¹⁶ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

¹⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- der Verwendung von Zertifikaten nach Artikel 10d Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG für die Versteigerung für den Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d Absatz 3 der genannten Richtlinie.
- (c) Die Kommission kann selbst Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Mitgliedstaaten erleichtern diese Kontrollen.

Als Prüfungsmaßnahme stellt die Kommission sicher, dass die Berechnungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 auf korrekten Daten beruhen. Dies beinhaltet eine Überprüfung der Übereinstimmung der zugrunde liegenden Daten mit der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010.

6b. Betreffen Kontrolle und Überwachung die Eigenmittel auf der Grundlage des CO₂-Grenzausgleichssystems nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053, so gilt Folgendes:

- (a) Die Mitgliedstaaten führen die Kontrollen und Untersuchungen in Bezug auf die Berechnung und Bereitstellung der Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ durch.
- (b) ~~Die Kommission kann selbst Kontrollen vor Ort vornehmen. Die von der Kommission für die Zwecke dieser Kontrollen beauftragten Bediensteten haben den gleichen Zugang zu Unterlagen, wie er für die Prüfungen nach Absatz 6a Buchstabe b vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten erleichtern diese Kontrollen.~~

Die Kommission erhält, soweit dies für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems erforderlich ist, Zugang zu den Belegen über die Bereitstellung der Eigenmittel.

~~Während der in Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes genannten Kontrolle stellt die Kommission insbesondere sicher, dass die von den Mitgliedstaaten eingeführten Verfahren und Kontrollen zur Überprüfung und Aggregation der Beträge angemessen sind und der Verordnung [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems entsprechen.~~

Die Kommission stellt sicher, dass die Berechnungen zur Bestimmung des Betrags der Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 korrekt vorgenommen wurden. Dies beinhaltet eine Überprüfung der Übereinstimmung der zugrunde liegenden Daten mit der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems.

6c. Betreffen Kontrolle und Überwachung die Eigenmittel auf der Grundlage der den Mitgliedstaaten neu zugewiesenen Anteile an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053, so gilt Folgendes:

¹⁹ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

²⁰ Verordnung (EU) 2023/956/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das CO₂-Grenzausgleichssystem (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52).

- (a) Die Kommission erhält Zugang zu den von den Mitgliedstaaten für die Feststellung und Bereitstellung der Eigenmittel verwendeten Belegen.
- (b) Die Kontrollen der Kommission werden gemeinsam mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt.

Während dieser Kontrollen stellt die Kommission sicher, dass die Berechnungen für die Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 korrekt vorgenommen wurden. Dies beinhaltet eine Überprüfung der Übereinstimmung der zugrunde liegenden Daten mit den den Mitgliedstaaten neu zugewiesenen Anteilen an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen.

6d. Betreffen Kontrolle und Überwachung die Eigenmittel auf Grundlage des Bruttobetriebsüberschusses der Sektoren der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053, so gilt Folgendes:

- (a) Vor dem 1. Oktober jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) Daten zum Bruttobetriebsüberschuss (B.2g) für die Sektoren der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (S. 11) und der finanziellen Kapitalgesellschaften (S. 12) gemäß den Definitionen in dem mit der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 eingeführten Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) und im Einklang mit den gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/516 übermittelten BNE-Daten. Diese Daten sollten das Vorjahr und etwaige Änderungen an den vorangehenden Jahren abdecken. Zusammen mit diesen Daten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) einen Qualitätsbericht gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/516. Überdies legen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) im Rahmen der BNE-Aufstellung detaillierte Informationen über die statistischen Quellen und Methoden für die Erstellung der jährlichen Sektorkonten vor, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Bruttobetriebsüberschuss der Sektoren der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften liegt.
- (b) Die in Artikel 4 der BNE-Verordnung (EU) 2019/516 genannte Expertengruppe berät die Kommission in Qualitätsfragen und gibt jährliche Stellungnahmen über die Angemessenheit des Bruttobetriebsüberschusses der Sektoren der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften für Eigenmittelzwecke ab.
- (c) Die Kommission überprüft jedes Jahr zusammen mit dem betreffenden Mitgliedstaat die bereitgestellten Aggregate auf Fehler bei der Zusammenstellung, insbesondere in Fällen, die von der Expertengruppe nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/516 gemeldet wurden; dabei kann sie im Einzelfall auch Berechnungen und statistische Grundlagen – mit Ausnahme der Angaben über bestimmte juristische oder natürliche Personen – einsehen, wenn andernfalls eine sachgerechte Beurteilung nicht möglich sein sollte.“

(c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Folgendes bleibt von den in diesem Artikel genannten Kontroll-, Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen unberührt:

- (a) die von den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen;
- (b) die Maßnahmen gemäß den Artikeln 287 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- (c) die in Artikel 325 AEUV vorgesehenen und in den einschlägigen Maßnahmen der Union näher ausgeführten Maßnahmen;
- (d) die Kontrollen gemäß Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe b AEUV;²¹
- (e) Artikel 53 und 79 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (f) die Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate;
- (g) Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG;
- (h) Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²²;
- (i) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²³;
- (j) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴;
- (k) Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems.“**

(d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Die Kommission kann für die Zwecke der Kontrolle und Überwachung nach den Absätzen 3 bis 6c von den Mitgliedstaaten verlangen, dass sie ihr die einschlägigen Unterlagen oder Berichte über die Systeme zur Erhebung der Eigenmittel übermitteln oder ihr diese Dokumente oder Berichte bereitstellen.“

(2) Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ergebnisse und Stellungnahmen nach Unterabsatz 1 werden samt dem zusammenfassenden Bericht, der im Zusammenhang mit den Kontrollen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b, c f und g des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 genannten Eigenmittel erstellt wird, allen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses 20xx/xxxx/EU, Euratom zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.²⁵

²¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmisbrauch (Marktmisbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

²² Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

²³ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

Artikel 6c gilt jedoch ab dem Geltungsbeginn [der Richtlinie zur Umsetzung der globalen Vereinbarung über die Neuzuweisung von Besteuerungsrechten] oder ab dem Tag des Inkrafttretens und der Wirksamkeit der multilateralen Vereinbarung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident///die Präsidentin*